

Industrieverband Straßenausstattung e.V.  
-c/o Thomas Muth, Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa -

**Bundesministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit**

Robert-Schuman-Platz 3

**53175 Bonn**

Gesamtverband:

c/o Dipl. - Ing. (FH) Thomas Muth  
Hinterstraße 19, 37441 Bad Sachsa

Vereinsregister AG Hagen VR 2191  
Steuer-Nr.: 29/210/01955

Telefon: 02687 - 9285660  
Telefax: 02687 - 9285661  
Email: t.muth@ivst.de

Volksbank im Harz e.G. (BLZ: 26891484)  
BIC: GENODEF1OHA  
Konto : 902863300  
IBAN : DE90268914840902863300

Datum: 9. Juli 2026  
Zeichen: IVSt-TM

**STELLUNGNAHME**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatInfG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Übersendung des oben genannten Referentenentwurfs mit E-Mail vom 6. Juli 2026 und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der IVSt e. V. begrüßt den „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (NatInfG), insbesondere

- die praxismäßigere Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung,
- die flexiblere räumliche Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen,
- die Übertragung der Verpflichtungen auf anerkannte Dritte,
- sowie bundeseinheitliche Standards für naturschutzrechtliche Prüfungen.

Diese Neuregelungen können sowohl Planungs- und Genehmigungsverfahren im Bereich der Straßeninfrastruktur vereinfachen und beschleunigen als auch einen Beitrag zum wirksameren Naturschutz leisten. Die Mitglieder des IVSt sind im Bereich der Straßenausstattung (Verkehrssicherung, Straßenmarkierung, Verkehrszeichen und Fahrzeugrückhaltesysteme) tätig und begrüßen, dass die genannten Neuregelungen Straßenneubau- und Erhaltungsmaßnahmen zukünftig beschleunigen können.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist jedoch in engem Zusammenhang mit dem im Juni 2026 beschlossenen Infrastruktur-Zukunftsgesetz, dass eine schnellere Umsetzung wichtiger Infrastrukturvorhaben regelt, zu sehen. Das NatInfG darf keinesfalls die mit dem Infrastruktur-Zukunftsgesetz intendierte Beschleunigungswirkung z. B. hinsichtlich der Modernisierung von Straßen und Brücken abschwächen oder revidieren. Der IVSt e.V. sieht insbesondere die Regelungen im NatInfG hinsichtlich des überragenden öffentlichen Interesses für bestimmte

Naturbelange (§ 1 Abs. 1 a BNatSchG), der „Natürlichen Infrastruktur“ (§ 20 a BNatSchG) und die pauschale Erhöhung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs auf 20 % sowie pauschale Ersatzzahlungen (§ 15 Abs. 6 b BNatSchG) kritisch. Diese Neuregelungen können zu neuen Belastungen im Straßenbaubereich und Rechtsunsicherheiten in der planerischen Praxis führen; Abwägungsrisiken in den Planungs- und Genehmigungsverfahren können Straßeninfrastrukturprojekte negativ beeinflussen und den Zielen des Infrastruktur-Zukunftsgesetz entgegenlaufen.

### **1. Überragendes öffentliches Interesse für bestimmte Naturbelange (§ 1 Abs. 1 a BNatSchG)**

Im neuen § 1 Abs. 1 a BNatSchG werden der Schutz von Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten und natürlichen, nicht entwässerten Mooren sowie die durch das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz geförderte Wiedervernässung von Moorböden in das überragende öffentliche Interesse gestellt. Damit erhalten die genannten Naturbelange in behördlichen und gerichtlichen Abwägungsprozessen ein besonders hohes Gewicht, aber keinen uneingeschränkten Vorrang. Dies begrüßen wir nachdrücklich.

Die in § 1 Abs. 1 a BNatSchG normierte Kollisionsregelung sieht vor, dass ein überwiegend öffentliches Interesse für die genannten Naturbelange keine Anwendung findet gegenüber

- Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung und
- in der Abwägung bei aktuellen und zukünftigen Vorhaben, die ebenso per Gesetz (gemäß Auflistung) in das überwiegende öffentliche Interesse gestellt wurden/werden.

Wir sprechen uns im Sinne der Klarstellung dafür aus, die für die Straßeninfrastruktur relevanten Regelungen zum überragenden öffentlichen Interesse in die gesetzliche Aufzählung des § 1 Abs. 1 a BNatSchG explizit aufzunehmen. Dies betrifft § 1 Abs. 3 FStrAbG („*Der Bau oder die Änderung einer Bundesfernstraße, die in der Anlage 2 abschließend aufgeführt ist, liegt im überragenden öffentlichen Interesse.*“) und § 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG („*Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie die Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.*“).

Der IVSt e. V. begrüßt aufgrund der geänderten sicherheitspolitischen Weltlage, dass dem überragenden öffentlichen Interesse für bestimmte Naturbelange gegenüber Truppen- und Materialbewegungen zur Landes- und Bündnisverteidigung kein Vorrang eingeräumt wird. Das deutsche Verkehrsnetz spielt hier eine wesentliche Rolle.

Die Kollisionsregel greift nur für Vorhaben, die selbst gesetzlich in das überwiegende öffentliche Interesse gestellt wurden. Leider werden dadurch viele dringend notwendige Maßnahmen im Bereich Straßeninfrastruktur auf Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen sowie Erneuerungs- und Ersatzvorhaben im Bestandsnetz nicht erfasst. Im bestehenden Verkehrsnetz sind Straßenführungen und Brückenbauten weitestgehend vorgegeben und ein Ausweichen auf andere Flächen ist oft nicht möglich. Hier ist zu befürchten, dass in der Genehmigungspraxis die Naturbelange mit überwiegendem öffentlichem Interesse über die Interessen der Verkehrsinfrastruktur gesetzt werden. Dies würde die Umsetzung dringend notwendiger Verkehrsprojekte weiter verschlechtern – diese sind sowieso durch zeitaufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren in ihrer Realisierung stark belastet.

## **2. Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 4 BNatSchG)**

Der IVSt e. V. begrüßt die Klarstellung im neuen § 14 Abs. 4 BNatSchG, der normiert, dass regelmäßig durchgeführte Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Verkehrswegen und zugehörigen Betriebsanlagen keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen. Es ist zweckmäßig, dass Arbeiten zur Unterhaltung bestehender Straßen nicht den strengen Vorgaben für den Neubau unterliegen. Damit die Neuregelung positive Praxiswirkung entfaltet, müssen insbesondere Arbeiten an Fahrbahnen, Ingenieurbauwerken, Entwässerungseinrichtungen, Straßenausstattung und Straßenbegleitflächen erfasst sein. Leider wird in § 14 Abs. 4 BNatSchG der Eingriffscharakter nur für das ökologische Trassenmanagement an Schienen verneint. Der IVSt e. V. plädiert dafür, dass auch Straßenbegleitflächen, die entsprechend gepflegt werden und somit gleichermaßen einen Beitrag zum Klima- und Artenschutz (insbesondere an Bundesfernstraßen) liefern, in § 14 Abs. 4 BNatSchG aufgenommen werden.

## **3. Verursacherpflichten / Kompensationsmaßnahmen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG)**

Der neue § 15 Abs. 2 BNatSchG sieht nun vor, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so durchführen sind, dass die Aufwertungen im betroffenen Naturraum oder im angrenzenden Naturraum wirksam werden. Die Ausdehnung auf angrenzende Naturräume ist für Straßenbauprojekte positiv zu bewerten, da somit die Suche nach geeigneten Flächen für Kompensationsmaßnahmen erleichtert wird. Ebenso begrüßen wir, dass die in § 15 Abs. 2 a BNatSchG aufgelisteten Maßnahmen (z. B. artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Wieder-/Ersatzaufforstungen, Maßnahmen aus dem Bereich des Wasserschutzes etc.) der Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme nicht entgegenstehen. Die genannten Maßnahmen können zukünftig zugleich der Eingriffskompensation dienen. Auch dies stelle eine Erleichterung in der Planungspraxis dar.

## **4. „Natürliche Infrastruktur“ (§ 20 a BNatSchG)**

Durch § 20 a BNatSchG wird eine neue Flächenkulisse – die „Natürliche Infrastruktur“ eingeführt. Aus Sicht des IVSt ist diese sehr weit gefasst (Nationalparks, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Biotope, Moorböden, Biotopenverbunde etc.). § 20 a Abs. 3 BNatSchG nimmt zudem Bezug zu § 15 Abs. 3 BNatSchG und legt fest, dass sich bei Eingriffen in Flächen, die unter die „Natürliche Infrastruktur“ fallen, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf um 20 Prozent erhöht. Der IVSt sieht die Neuregelung in § 20 a BNatSchG kritisch, da Formulierungen wie „Landschaften von hervorragender Bedeutung“, „langfristig gesicherte Flächen“ oder „sonstige Bestandteile des Biotopenverbundes“ nicht hinreichend bestimmt sind und andere Flächen (Abs. 2 Nr. 2) erst durch die Landschaftsplanung bestimmt werden sollen. Es ist zu befürchten, dass die im Gesetz verankerten Auslegungsspielräume in der Praxis zu Unsicherheiten führen, da bei der Planung eines Vorhabens nicht klar ist, ob der Kompensationsaufschlag greift. Zudem finden im Bereich der Straßenbaumaßnahmen überwiegend Erhaltungsmaßnahmen und Ersatzneubauten bzw. Ausbauten im bestehenden Straßennetz statt; völlige Straßenneubauten treten dahinter zurück. Im Bereich der Straßenerhaltung ist man an vorhandene Straßenläufe sowie Zu-/Abfahrten gebunden und ein Ausweichen auf andere, weniger geschützte Flächen ist oft nicht möglich. Der neu eingeführte Kompensationsaufschlag führt hier zu einer Verteuerung der Straßenbaumaßnahmen – ohne Ausweichmöglichkeiten. Der IVSt regt an, § 15 Abs. 3 BNatSchG bei Maßnahmen im Bestandnetz und bei Vorhaben ohne zumutbare räumliche Alternative nicht anzuwenden.

#### **5. Neufassung § 54 Abs. 12 BNatSchG**

Die Neufassung in § 54 Abs. 12 BNatSchG sieht zukünftig eine Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften für Vorhaben oder Maßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen, an Bundesfernstraßen oder Bundeswasserstraßen und deren Aus- und Neubau vor. Regelungsinhalt sollen insbesondere die FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandserfassung geschützter Arten/wild lebender Tiere, anerkannte Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung von Unterhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen sein. Der Erlass bundeseinheitlicher Standards für Bundesfernstraßen erhöht die Rechtsklarheit und verhindert unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe. Der IVSt e. V. begrüßt die Neuregelung, die zu mehr Rechtssicherheit beiträgt, ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Muth